

Satzung des Gemeinnützigen Vereins Ziegenhainer Tal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gemeinnütziger Verein Ziegenhainer Tal“ mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Jena (Ortsteil Ziegenhain) und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht der Stadt Jena eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich das Ziel, im Ziegenhainer Tal und besonders im Ortsteil Ziegenhain

- zur Förderung und Erhaltung des Denkmalschutzes des Ortsteiles, der lokal- und regionalhistorischen Traditionen und ihrer kulturellen Überlieferung beizutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung und Belebung der Kommunikation im Ortsteil, aber auch nach außen
- Hilfe bei der Jugendförderung und Arbeit mit und für Senioren
- Unterhaltung des Vereinshauses als Kommunikationszentrum für den Ortsteil
- Förderung wissenschaftlicher und praktischer Heimatpflege und Heimatkunde
- Wiederbelebung, Weiterführung und Weitergabe der besonderen Traditionen sowie Aufarbeitung und Bewahrung der Besonderheiten der Landschaft und der dörflichen Bausubstanz
- Einsatz für eine Förderung und Pflege der Erinnerungskultur und für ein attraktives, verkehrsberuhigtes Ziegenhainer Tal, das vielfältige Erholungs-, Freizeit-, Wander-, Arbeits- und Wohnmöglichkeiten bietet.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Maibaumsetzen, Kirchweih u.a.), die diese Ziele unterstützen und die Traditionen wahren.
- Erstellung und Verbreitung von Publikationen und Artikeln entsprechend der Zielsetzung
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragssatzung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und zu ihrer Durchsetzung beiträgt. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht Betroffenen die Prüfung durch die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Jugendliche unter 18 Jahren haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied öffentlich das Ansehen des Vereins schädigt, wissentlich gegen die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Meinungsäußerung zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- zu allen Angelegenheiten des Vereins ihre Meinung zu äußern,
- Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen;
- sich in allen Angelegenheiten, die den Verein betreffen, an den Vorstand zu wenden und bei Unstimmigkeiten mit diesem, die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 6 zu veranlassen;
- sich und andere Mitglieder für die Wahl des Vorstandes vorzuschlagen.

Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen und wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anders festlegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen im Grundsatz offen, die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder dies fordern oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- Entgegennahme und Bestätigung von Tätigkeits- und Finanzberichten;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung zu den Ausschüssen;
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften

- Aufnahme von Darlehen ab 2.000 EUR;
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu bescheinigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- und dem Rechnungsführer.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit einem schriftlich eingereichten Rücktritt, durch Abberufung oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat

- die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten;
- Vorschläge zur Umsetzung der Satzung und zum Vereinsleben für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
- die Finanzen und das Eigentum des Vereins zu verwalten und vor der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Kalenderjahres offen zu legen;
- einmal im Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht geben.

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 11 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Im Auftrag des Vorstandes verwaltet der Rechnungsführer die Mittel und führt Buch über Einnahmen, Ausgaben und Bestand.

Auf Verlangen der Mitgliederversammlung, mindestens nach Ablauf eines Kalenderjahres, ist über den Finanzhaushalt Bericht zu erstatten.

Durch die Mitgliederversammlung sind 2 Finanzprüfer für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Diese haben die Finanzberechnung zu prüfen und zu bestätigen.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jena die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit gefasst werden kann.

In der Einladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10. September 2013 beschlossen worden und tritt mit der Vorlage beim Vereinsregister in Kraft.

vorgelegt vom Ziegenhainer Tal e.V.

Vorsitzender des Vereins

Jena, den

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder diese Satzung: